

BESTÄTIGUNG

für land- und forstwirtschaftliche Berufsarbeiten bzw. erforderliche Grundversorgung

(vgl. § 2 Z 3 u. 4 der VO gem. § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl II 98/2020 idF 108/2020)

Ich, Herr/Frau.....,

Geb.-Datumerkläre, dass ich Inhaber(in) eines land- und
forstwirtschaftlichen Betriebes in

.....

mit der Betriebsnummer bin.

Art der Aufgabe / Zweck der Fahrt:

.....

(zB Auslieferung von Obst, Gemüse, Fisch, Wein, Fleisch, Brennholz etc als bäuerlicher
Direktvermarkter, Erfüllung eines Liefervertrages mit Firma).

Ort der Aufgabenerfüllung:

.....

(zB Zustellungen im Bezirk oder Weinlieferung nach Linz)

Zeit der Aufgabenerfüllung:

.....

Übertragung der Aufgabe:

Die Arbeiten werden ausgeführt von

.....

Name, Anschrift, Geb.-Datum

als (zB Dienstnehmer, Familienangehöriger, Nachbar)

.....

Datum und Unterschrift des Betriebsinhabers

Auszug aus dem Informationsblatt der Landwirtschaftskammer Österreich bezüglich Corona-Virus und Direktvermarktung:

Lebensmittelproduzenten, Direktvermarkter, Bauernläden und der Ab-Hof-Verkauf sind als Versorgungseinrichtungen definiert und können ihre Geschäfte und Verkaufsstellen offen halten. Dies gilt auch für Bauernmärkte. Das Zustellen von Produkten direkt an Kunden, sowie die Belieferung von Partnerbetrieben ist ebenfalls möglich.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 15. März 2020

Teil II

98. Verordnung: Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes

98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

§ 3. Die Benützung von Massenbeförderungsmitteln ist nur für Betretungen gemäß § 2 Z 1 bis 4 zulässig, wobei bei der Benützung ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.

§ 4. Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe, warum eine Betretung gemäß § 2 zulässig ist, glaubhaft zu machen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 22. März 2020 außer Kraft.

Anschober

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 19. März 2020

Teil II

108. Verordnung: Änderung der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes

108. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes geändert wird

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 107/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 4 letzter Satz lautet:

„Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.“

2. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „22. März 2020“ durch die Wortfolge „13. April 2020“ ersetzt.

Anschober